

Dr. András BENKÓ
Universitätsadjunkt
Universität Pécs
Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft
/Ungarn, Pécs/

DAS PRODUKTIONSGENOSSENSCHAFTLICHE RECHTSSTATUT , MITTEL
DER STAATLICHEN FÜHRUNG

I.

1. Es ist allbekannt, dass die sozialistischen Organisationen ihre Tätigkeit nicht nur der unmittelbaren Führung untergeordnet entfalten, sondern überdies auch unter solche Führung stehen. Diese vereinfachte wissenschaftliche These gilt grundsätzlich für die Genossenschaften als wirtschaftlich-gesellschaftliche Organisationen und ebenfalls für das Verhältnis zwischen dem sozialistischen Staat und den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. In dieser letzteren Relation spielt das Rechtsstatut der LPG-en eine wichtige Rolle, die einerseits das spezifische Mittel der staatlichen Führung, andererseits die bedeutende Manifestierung der produktionsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung ist. In dieser Beziehung schliesst sich mein Diskussionsbeitrag dem vielumfassenden, gedankenerregenden Vortrag von Professor Imre Molnár an.

Was die Themenwahl betrifft, möchte ich mich deshalb mit diesem Themenkreis auf dieser Stelle und auf diesem Wege beschäftigen, weil - meiner Kenntnissen nach - die Entwicklung des ungarischen landwirtschaftlichen produktionsgenossenschaftlichen Rechtes auf diesem Gebiet

einen einigermaßen spezifischen Charakter gegenüber die Entwicklung der ähnlichen Rechtsinstitutionen der anderen europäischen sozialistischen Länder trägt. Diese Feststellung wird - meiner Meinung nach - von den folgenden Tatsachen untermauert.

2.1. In ersten 10 Jahren der sozialistischen Umstrukturierung der Landwirtschaft /von 1948 bis 1958/ ist die wichtigste Charta der Organisation, Funktion und Wirtschaft der Produktionsgenossenschaften unter dem Namen der Mustersatzung, dann später Musterrechtsstatut genannt, in Form der Rechtsquelle von Regierungsverordnung, bzw. Regierungsbeschluss erschienen. Das Musterrechtsstatut hatte einen kognitiven Charakter: es war nicht erlaubt von seinen Regeln abzuweichen, seine Geltung bedurfte - in jedem konkreten Falle - eines eigenen Staatsverwaltungsaktes /ministeriale Genehmigung/. Es ist zweifellos, dass das Musterrechtsstatut in der Herausbildung des gesellschaftlichen Charakters der LPG eine wichtige Rolle spielte, genauso wie in der Stabilisation ihres Organisationslebens. In der späteren Zeit hat aber das Musterrechtsstatut immer mehr Schwierigkeiten vor die eigenen Initiativen der LPG-en gestellt, hauptsächlich infolge seiner starren Regelung.

2.2. In der folgenden Periode der Entwicklung /von 1959 bis 1968/ - die, wie allbekannt, die Vollendung der sozialistischen Umstrukturierung der Landwirtschaft und die Epoche der Konsolidation der produktionsgenossenschaftlichen Wirtschaft umfasst - musste die Institution des Rechtsstatuts in solcher Richtung weiterentwickeln,

die in der Formulierung (der Satzung der Funktion und Wirtschaft gleichermaßen ein entsprechendes Spielraum für die, die Interessen, Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft widerspiegelnden, verallgemeinbaren Standpunkte, sowie dem Erfolg der örtlichen Eigenheiten der einzelnen Produktionsgenossenschaften sichert. Zu diesem Zwecke sollte sich ein auch in seiner Benennung und seinem Charakter verändertes Rechtsstatutsmuster eignen. Obwohl der Landwirtschaftsminister dieses Rechtsstatutsmuster - im Einverständnis mit dem Produktionsgenossenschaftsrat - auf dem Wege des Rechtsstatuts ergehen liess, waren aber die LPG-en berechtigt dieses Muster lokal zu ergänzen. Es bestand auch die Möglichkeit, jene Verordnungen des Rechtsstatutenmusters, die nicht auf Rechtsregeln beruhten, örtlich zu verändern. Es ist eine andere Frage, dass die Mehrheit der LPG-en das Rechtsstatutenmuster in diesem Zeitabschnitt faktisch, ohne jegliche Ergänzung angenommen hat.

2.3. Das am 1. Januar 1968 in Kraft getretene Produktionsgenossenschaftsgesetz und dessen Durchführungsbestimmungen /im weiteren das Gesetz = G, die Verordnung des Ministerrates = V, die Verordnung des Landwirtschafts- und Ernährungsministers = VLE/ brachten, gleichzeitig mit dem Reform des Wirtschaftslenkungssystems, die wesentlichste Veränderung auf diesem Gebiet. Ihre Bedeutung ist folgendermassen zusammenzufassen. Man hat die rechtsregelartig erfolgende Ausgabe des pflichtigen Musters weggelassen, statt diesem hat man das Nationalrat der LPG-en bevollmächtigt, die für die Bearbeitung der weiteren internen Regelungen und der

Satzung als Richtlinien dienenden Muster auszugeben. Das Gesetz selbst hat nur die wichtigsten inhaltlichen Kriterien des Rechtsstatuts vorgeschrieben, gleichzeitig jene Möglichkeit garantierend, dass die Produktionsgenossenschaft alle solche Vorschriften, die sich auf ihre Organisation, Funktion und Wirtschaft beziehen, in ihr Rechtsstatut aufnehmen, die durch die örtlichen Verhältnisse und Eigenheiten begründet werden. So wurde die rechtliche Möglichkeit eigentlich dafür geschaffen, dass jede LPG über ein eigenes, autonomes Rechtsstatut verfüge.

Auch die Ausbreitung der, den organischen Teil der genossenschaftlichen Selbstverwaltung bildenden internen Rechtssphäre hat begründet, dass der Staat ein umfassendes Garantiesystem aus dem Zweck ausbaue, damit die LPG-en einerseits die Möglichkeit der Selbstregelung entsprechend benützen und andererseits auf Grund eines gesetzlichen Rechtsstatuts funktionieren. Diese Garantien erscheinen auch auf drei Ebenen:

- der Staat formuliert, bestimmt in der Rechtsnorm schon vor der Statutenbildung jene Bewegungsbahnen, innerhalb denen das produktionsgenossenschaftliche Rechtsstatut funktionieren darf. Die Methode und der Gegenstand der Rechtsregelung kann in dieser Beziehung besondere Achtung verdienen;

- die Rechtsregeln schreiben bei der Formulierung /Modifikation/ des Rechtsstatuts die Geltung der, im Vergleich zu den anderen produktionsgenossenschaftlichen

normativen körperschaftlichen Akten spezifischen, einschränkenden Regel vor, und

- zum Schluss ist das dritte Element des Garantiesystems die nachträgliche staatliche Genehmigung, die zugleich die Voraussetzung für die Gültigkeit des Statuts ist.

In meinem Beitrag möchte ich mich von den Vor erwähnten ausschliesslich mit dem ersten Thema, nämlich mit der Methode und dem Gegenstand der staatlichen /äusseren/ Regelung in Verbindung mit dem Rechtsstatut beschäftigen, und zwar aus dem Aspekt der Reichweite der internen Rechtssphäre. Vom Gesichtspunkt des positiven Rechts also damit, was es konkreter bedeutet, dass die LPG-en ihr Statut in den Rahmen der Rechtsregeln formulieren dürfen.

II.

1. Über die Methode der rechtlichen Regelung. Im Vordergrund dieses Fragenkomplexes steht das Verhältnis der staatlichen /als äusseren/ und der Statuten- /als internen/ Regelung; und vom Gesichtspunkt meines Beitrags aus rückt die Untersuchung in den Vordergrund, welche Eigenheiten die Entwicklung des einheimischen produktionsgenossenschaftlichen Rechtes in dieser Relation aufweist.

Ich meine, dass die prinzipielle Erwartung gegenüber der Rechtsschaffung auf diesem Gebiet die Ausarbeitung und Verwendung verschiedener Lösungsmöglichkeiten werden kann, davon abhängig, wie intensiv der

Eingriff des Staates, vom Gesichtspunkt des Erfolgs des gesellschaftlichen Interesses aus, in die Lebensverhältnisse der Produktionsgenossenschaften mit externer Regelung gegebenenfalls begründet ist. Es folgt aus dem engen Zusammenhang zwischen der externen und internen Regelung, dass die angewandte Methode der rechtlichen Regelung auch das Spielraum der Selbstregelung bestimme.

Auf Grund der Analyse der Regeln des positiven Rechtes können die folgenden bedeutenden Regelungsarten erwähnt werden.

2. Die Laufbahn der Rechtsregelung ist in jenen Rechtsfragen die breiteste, die die Produktionsgenossenschaft ohne jegliche staatliche Orientation, hinsichtlich auf die eigene Organisation, Funktions und Wirtschaft, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Eigenheiten in ihrem Rechtsstatut festlegen kann. Die einzige objektive Beschränkung dieser Bevollmächtigung ist - auf Grund der "V", § 3. Absatz /1/ - der Erfolg der Bedingung der Gesetzlichkeit.

3. Eine ebenso verbreitete Variante ist der Fall, wo die externe Norm nur auf den Themenkreis der Selbstregelung hinweist, aber zur lokalen Lösung keinerlei weitere Direktive bietet. In dieser Lösung kommt eigentlich zum Ausdruck, dass der Staat die Regelung des genannten Themas für begründet hält, aber die lokale Regelung - ohne die Bestimmung von zentralen Erwägungsstandpunkten - als hinreichend beurteilt. Der Hinweis auf die Verordnung im Rechtsstatut, die auf dem Absatz /2/ § 71. des "G" über die Regelung des in der Hauswirtschaft zugelassenen

Viehbestandes beruht, demonstriert vielleicht diese Variante adäquat.

4. Der Bereich der Selbstregelung ist hingegen in jenen Fällen, wo die Rechtsnormen die Regelung des konkreten Themas dem Statut überlassen, aber für die Erarbeitung der Entscheidungen auch pflichtig zu erwägende Gesichtspunkte für die lokale Regelung vorschreiben, ist enger. Die Regelung im Zusammenhang mit den Arbeitskollektiven kann ein typisches Beispiel für diese Variante werden. Die Produktionsgenossenschaft kann das System der Arbeitskollektiven im Sinne des positiven Rechts in ihrem Statut festlegen - wobei ihr die lokalen Verhältnisse zugrunde liegen - aber sie ist verpflichtet, die einzelnen arbeitsorganisatorischen Einheiten bei der Entscheidung zu berücksichtigen. In diesem Falle kommt jene Wille der Rechtsbringenden zum Ausdruck, dass die Produktionsgenossenschaft ihre eigenen Arbeitskollektiven nicht unabhängig von den vorhandenen arbeitsorganisatorische Einheiten, sondern auf sie erbauend regeln soll.

5.1. Auch das ist eine angewandte Methode, dass die externe Norm die interne Regelung mit der Vorschrift eines sogenannten gesetzlichen Minimums einschränkt, ohne die Angabe sonstiger Direktiven. Im Bereich der Normalisierung der Funktion der Produktionsgenossenschaft ist die gesetzliche Regelung, wonach die Zahl der jährlich abzuhaltenden Generalversammlungen im Falle einer Abgeordnetenversammlung nicht weniger als eins, beim Fehlen dieser mindestens zwei sein muss, ein solcher Fall.

5.2. Die Lösung, wo die Rechtsnorm auch **bl**oss das Minimum festsetzt, aber auch die unübersehbaren Gesichtspunkte der Abweichung davon aufwärts bestimmt, ist der vorangehenden ähnlich, was die interne Regelung betrifft. Ein Beispiel dafür ist die Verordnung im Zusammenhang mit der Anzahl der vorstandsmitglieder, wonach die Produktionsgenossenschaft in dem Statut für ihre operative leitende Körperschaft minimal 5 Mitglieder festlegen muss, aber bei der Mitgliederzahlbestimmung dieser Körperschaft müssen die Grösse der Kollektivwirtschaft, ihre weiteren Begebenheiten berücksichtigt werden. Dies kann für die Rechtsverwendung soviel bedeuten, dass z.B. ein Grossbetrieb mit zehntausend Hektar in seinem Statut keine Vorstandszahl von 5-7 Personen rechtmässig festlegen kann, weil es die Betriebsgrösse nicht genügend berücksichtigen würde.

6. Die staatliche Regelung ist, im Vergleich zur vorangehenden Lösung, schon strenger in jenen Fällen, wo die externe Rechtsnorm für die interne Regelung nicht nur das Maximum, sondern auch das Minimum vorschreibt. Auch bei dieser Variante kann man auf Grund der Analyse der Regelungen des positiven Rechts zwei Teillösungen vorfinden.

6.1. Es ist einerseits eine oft angewandte Methode, dass der Staat in der Rechtsnorm nur die Minimum-Maximum-Rahmen festlegt, er überlässt aber die Gesichtspunkte für die Erwägung innerhalb dessen der lokalen Normschaffung. So ist z.B. die Produktionsgenossenschaft

frei berechtigt die Grösse des Wertanteils, der dem fixen Fond und dem Umlaufmittelfonds angeschlossen wird, in ihrem Statut festzulegen, aber nur innerhalb der in der Rechtsregel vorgeschriebenen Grenzen von 20-25 %.

6.2. Man kann sich aber solche Varianten vorfinden, bei denen die Rechtsnorm ausser der prozentuellen Grenzen als Rahmen, auf anderer Weise, z.B. ziffermässig, in absoluten Zahlen das Pflichtminimum bzw. Maximum, das geltendzumachen ist, festlegt. So kann sich z.B. die Anzahl der Abgeordneten um den 5-10 % der Mitglie­derzahl der Produktionsgenossenschaft bewegen, abhängig von dem Beschluss des Statuts. Sie darf aber auch innerhalb dieses Kontingents nicht weniger als 25 bzw. mehr als 150 Abgeordneten umfassen. Der Spielraum der Selbstregelung ist im Vergleich zu den vorangehenden bereits einiger­massen enger, demnach die interne Normschaffung zweierlei Einschränkungen berücksichtigen muss.

6.3. Die weitere, intensivere Einschränkung der inter­nen Regelung der Produktionsgenossenschaft wird durch die mehrfach angewandte Rechtsmethode demonstriert, wo­nach der Rechtsschaffende nicht nur den Minimum-Maximum-Rahmen festlegt, sondern auch die näheren Gesichtspunkte für die innere Erwägung bestimmt. So kann z.B. der Ter­min der Anmeldung der Kündigung in einem Intervall von 30 Tagen bis 6 Monate festgelegt werden, aber im Statut müssen dafür die einzelnen Arbeitsgebiete zugrunde liegen. In diesem konkreten Fall ist die Erwartung des Rechts­schaffenden gegenüber dem Statut offensichtlich:

einerseits soll die Festlegung der Kündigungsfrist auf die einzelnen Mitgliedergruppen differenziert werden, andererseits können als Gesichtspunkt für die Differenzierung die verschiedenen Arbeitsgebiete innerhalb der Produktionsgenossenschaft in Frage kommen.

7. Es ist eine oft angewandte Methode, dass die externe Rechtsnorm Alternativen für die Statuten bietet, die Produktionsgenossenschaft kann von diesen wählen. Das positive Recht hat auch für diese Methode zwei Varianten entwickelt.

7.1. Hierher ist einerseits einzuordnen, dass die in der Rechtsregel angebotenen Alternativen nur einen Orientierungscharakter tragen, die Produktionsgenossenschaft ist nicht dazu verpflichtet, diese Möglichkeiten zu nützen. Solche Alternative ist z.B. in dem Vermögensverhältnis der Produktionsgenossenschaft und des Mitglieds die Regelung des Produktions- und Entwicklungsbeitrages oder der Mitgliedschaftszulage.

7.2. Die in der Rechtsregel angebotenen Alternativen sind im anderen Fall pflichtig für die Produktionsgenossenschaft, sie kann ausschliesslich von diesen wählen, ande- Lösung darf sie garnicht verwenden. Die Produktionsgenossenschaft entscheidet dementsprechend z.B. in dem Statut darüber, ob sie ihren Mitgliedern für den Zweck der Hauswirtschaft Boden oder Ernte zur Verfügung stellt.

8. Man kann auch solcher Lösung begegnen, wo die Regelung des positiven Rechts die Statuten bevollmächtigt von der Rechtsregel teilweise oder vollkommen abzuweichen. Die Abweichung zulassende Regeln beziehen sich ohne Ausnahme auf solche Fragen, deren Regelung im Statut der Rechtsschaffende den Produktionsgenossenschaften überlässt. Der Staat verwendet diese Methode mit der Zulassung der produktionsgenossenschaftlichen partiellen Generalversammlung, mit der Sicherung des bezahlten Urlaubs für die Saisonarbeiter - oder, aus den neueren Regeln, bei der Regelung im Zusammenhang mit der begünstigten Jubiläumsbelohnung der Mitarbeiter, die vor der Pensionierung stehen.

9. Zum Schluss kann man von den vielfältigen Lösungen erwähnen, dass die externe Rechtsnorm sehr oft den Schöpfer des Statuts bevollmächtigt, den Rechtssatz durch Selbstregelung zu erweitern und ergänzen. Hier kann man auch auf zweierlei Kombinationen stossen.

9.1. Die Rechtssphäre der Autonomie ist in dem einen Fall, bei der Erweiterung und Ergänzung der Selbstregelung des Rechtssatzes dann breiter, wenn die Produktionsgenossenschaft die Ergänzung der externen Norm ohne weitere Gebundenheit vollbringen kann. So kann z.B. die Ausdehnung der Befugnis der Abgeordnetenversammlung in dem Statut völlig auf dem Beschluss der Produktionsgenossenschaft beruhen.

9.2. Das Wesentliche bei der anderen Lösung ist, dass der Staat die Gewährung der Bevollmächtigung an sich für unzureichend beurteilt, er hält die Abgrenzung der unerlässlichen Gesichtspunkte der Entscheidung im positiven Recht für notwendig. So kann z.B. die Produktionsgenossenschaft die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung - die gesetzliche Regelung ergänzend - auch selbst ausdehnen, sie kann ihr aber ausschliesslich solche Themen zuweisen, die die Interessen der Funktion und der Wirtschaft, den Rechtsstand der Mitglieder und die Ordnung der Führung grundsätzlich betreffen./ § 17. der "V"/

Zum Schluss dieses Teiles unseres Themas ist es zusammenfassend festzustellen, dass, im Laufe der Entwicklung, verschiedene Varianten der mit dem Rechtsstatut unmittelbar in Berührung kommenden Rechtsnormen sich herausgebildet haben, und das vorgestellte Bild nicht vollkommen und keinesfalls endgültig ist. Ihre Erweiterung ist aus der Rechtsentwicklung folgend zu erwarten, weil es eine Tatsache ist, dass - bei adäquaten Garantien - immer mehrere Themen aus der staatlichen Regelung in die Sphäre der produktionsgenossenschaftlichen internen Regelung umgehen, vor allem in die Statutenregelung. Diese Feststellung führt aber schon zu einem anderen Thema, nämlich zur Untersuchung des Gegenstandes der Statutenregelung.

III.

Der Gegenstand der Regelung. Meines Erachtens ermöglicht die Untersuchung des Themenkreises der Statutenregelung

weitere wichtige Schlussfolgerungen. Näher betrachtet ist das eine Analyse darüber, im Hinblick auf welche produktionsgenossenschaftliche Lebensbedingungen der Staat die Statuteregelung erlaubt. Anders formuliert: wie entwickelten sich jene Themen, die die Produktionsgenossenschaft verpflichtet bzw. berechtigt war in ihrem Statut zu regeln. Ich werde diesmal die Regelung nach 1968 zum Gegenstand der Untersuchung machen. Man kann bei dem Vergleich der gegenwärtigen und der am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Regelung i.a. feststellen, dass die Statuten der Produktionsgenossenschaften solche Themenkreise haben, die seit 1968 im Prinzip unverändert blieben /konstante Elemente/, aber hauptsächlich ihre Veränderung, besonders ihre Erweiterung zu beobachten ist /variable Elemente/. In der Entwicklung kommt die folgende Tendenz zur Geltung.

1. 30-40 % der in dem Rechtsstatut geregelten Themen haben sich während der Untersuchungsperiode nicht verändert. Darunter stellen die Regelungen die mit dem Organisationsleben /zum Beispiel der Zeitpunkt der Einberufung der Generalversammlung, Entscheidung über die partiellen Versammlungen, die Anzahl der Vorstandsmitglieder usw./, mit den Vermögensverhältnissen /z.B. die Vermögenseinfuhr, die Erhöhung des Anlage- und Umlaufmittelfonds, die Fondsbildung, usw./, sowie mit der Verrichtung und Belohnung der Arbeit /z.B. die untere Grenze der Arbeitsverpflichtung, die Mutterbeihilfe und das Krankengeld usw./ zusammenhängen, ungefähr die gleiche Proportion dar. Man muss hier bemerken, dass diese sog. konstanten Elemente nur

ihren engeren Bereich betreffend so bezeichnet werden, was aber nicht ausschliesst, dass die Lösungsmethoden der Regelung von den einzelnen Themen sich entwickelt hätten.

2. Die Veränderung der Statutenthemenkreise hat i.a. Erweiterung, in manchen Fällen Einschränkung bedeutet. Den Zuwachs grössten Ausmasses hat die Novelle des Gesetzes 1977 ergeben. Der prozentuelle Anteil der im Statut regulierbaren Themen hat sich im Vergleich zu den früheren annähernd um ein Drittel ergänzt.

3. Die Aufdeckung der Quellen der Erweiterung bedarf einer näheren Untersuchung. Auf diesem Gebiet kann man die folgenden wichtigeren Erscheinungen beobachten:

- die Rechtsnorm erfasst in vielen Fällen nur das wichtigste Element der produktionsgenossenschaftlichen Lebensverhältnisse, die der Regelung bedürfen, die eingehendere Regelung weist sie dem Bereich der Selbstregelung zu. Der Austritt, die Funktion der Abgeordnetenversammlung, die externe Regelung der Arbeitskollektiven, die Mitgliedschaftszulage usw. enthalten eine solche Lösung.

- es ist zu beobachten, dass der Rechtsschaffende selbst die frühere Regelung in der Rechtsregel im späteren der produktionsgenossenschaftlichen internen Normschaffung überlässt. Kogente Rechtsnorm bestimmte früher z.B. den Viehbestand, den man in der Hauseirtschaft halten darf, gegenwärtig ist diese Frage in ihrer ganzen Breite der Gegenstand der produktionsgenossenschaftlichen Selbstregelung.

- die Umgruppierung der Rechtssphäre innerhalb des internen produktionsgenossenschaftlichen Normsystems kann manchmal auch eine Quelle des Anwachsens der Statuten-themenkreise sein. Ein Beispiel dafür kann vielleicht die lokale Regelung der Grösse der Grundrente sein, die früher durch einen allgemein in Kraft bestehenden Generalversammlungsbeschluss festgestellt werden konnte, ihre Normalisierung gehört im Sinne der geltenden Rechtsregel in den Bereich des Statuts.

4. Wie ich das schon vorausgeschickt habe, werden im Rechtsstatut einige lokale Regelung bedürfendn Themen auch weggelassen. Der Anspruch auf die Stabilität des Statuts spielt in dieser Bewegung die eintscheidende Rolle. Alldies zieht die Konsequenz nach sich, dass die lokale Regelung mancher, früher in dem Statut geregelten Themen auf einer niedrigeren Stufe der internen Norm der Produktionsgenossehschaft geregelt wird. So z.B. laut alter Regelung des positiven Rechtes bedarf die Beauftragung des Hauptbuchhalters mit den Anschaffungs- und Verkaufsaufgaben einer regelung im Statut / Absatz /2/, § 34. der alten "V"/, heute kann das eine Frage der Organisations- und Funktionssatzung werden.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass einerseits die Umgestaltung der Rechtsnormen der beständigen Fälle der in dem Rechtsstatut zuregulierenden Themen zu Statutennormen, und andererseits - besonders im Falle der neu erscheinenden Regelungsansprüche - die Zuweisung

der Einzelheiten der Statutenregelung, allgemeine Tendenzen sind.

Zum Schluss möchte ich im Bezug auf die Satzungen der Produktionsgenossenschaft eine wesentliche Feststellung machen. Es heisst nämlich einerseits, dass das Rechtsstatut ein wichtiges Mittel der staatlichen Führung der LPG-en ist, in engem Zusammenhang mit der rechtlichen Regelung, andererseits, dass das Rechtsstatut eine "sui generis" Erscheinungsform der genossenschaftlichen Autonomie und ihr wesentlicher Index ist.